

Durchführungshinweise der TdL
vom 17. März 2016
zum Änderungsstarifvertrag Nr. 1
zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die
Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L)
vom 2. Februar 2016 in der für Niedersachsen geltenden Fassung vom
30.06.2016

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) hat sich mit dbb beamtenbund und tarifunion am 2. Februar 2016 auf den Änderungsstarifvertrag Nr. 1 zum TV EntgO-L geeinigt. Mit diesem wird das Eingruppierungsrecht für Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen rückwirkend zum Inkrafttreten des TV EntgO-L am 1. August 2015 optimiert.

Der Änderungsstarifvertrag enthält im Einzelnen die folgenden Regelungen:

1. Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten für eine Zulage bei vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach § 14 TV-L i. d. F. von § 5 TV EntgO-L (§ 1 Nr. 1 des Änderungsstarifvertrags)

Ursprünglich war der Geltungsbereich von § 14 TV-L i. d. F. von § 5 TV EntgO-L auf Lehrkräfte beschränkt, die unter Abschnitt 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte fallen („Erfüller“).

Mit § 1 Nr. 1 des Änderungsstarifvertrags wird der Anwendungsbereich der Vorschrift rückwirkend ab 1. August 2015 auch auf Lehrkräfte ausgedehnt, die unter Abschnitt 2 Ziffer 1 („bester Nichterfüller“) bzw. Abschnitt 5 Ziffer 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte fallen.

2. Klarstellung in § 6 Abs. 2 Nr. 2 TV EntgO-L (§ 1 Nr. 2 des Änderungsstarifvertrags)

Ursprünglich lautete der Einleitungssatz von § 6 Abs. 2 Nr. 2 TV EntgO-L wie folgt:

„Für ab 1. August 2015 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften im Sinne der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L), die gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 TV-L der besonderen Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 unterfallen, gilt § 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L in folgender Fassung:“

Mit § 1 Nr. 2 des Änderungsstarifvertrags wird rückwirkend ab 1. August 2015 die Formulierung „der besonderen Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2“ durch die Formulierung „in Entgeltgruppe 9 der besonderen Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 und neun Jahren in Stufe 3“ ersetzt.

Damit wird klargestellt, dass die Regelung ausschließlich Beschäftigte in der „kleinen“ EG 9 und nicht Beschäftigte im Sinne von Abschnitt 2 Ziffer 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte („beste Nichterfüller“) betrifft, für die (gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 TV EntgO-L) ebenfalls eine besondere Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 gilt. Für die „besten Nichterfüller“ ist bei der Berücksichtigung von einschlägiger Berufserfahrung, die bei anderen Arbeitgebern erworben wurde, die Vorschrift des § 6 Abs. 2

Nr. 3 TV EntgO-L gegenüber § 6 Abs. 2 Nr. 2 TV EntgO-L vorrangig. Dies entspricht dem bisherigen Verständnis der Tarifvertragsparteien (siehe auch B. V. 2.2 der Durchführungshinweise der TdL vom 13. Oktober 2015).

3. Ergänzung der Protokollerklärung zu § 17 Abs. 4 Satz 1 2. Halbsatz TV-L i. d. F. von § 7 TV EntgO-L (§ 1 Nr. 3 des Änderungstarifvertrags)

Ursprünglich bestand die Protokollerklärung nur aus dem jetzigen Satz 1 der Regelung.

Mit § 1 Nr. 3 des Änderungstarifvertrags wurden rückwirkend ab 1. August 2015 die Sätze 2 und 3 angefügt.

Mit Satz 2 wird klargestellt, dass die Protokollerklärung keine Anwendung findet auf Höhergruppierungen, die aus Anlass des Inkrafttretens der Entgeltordnung Lehrkräfte erfolgen. Dies entspricht dem bisherigen Verständnis der Tarifvertragsparteien (siehe auch C. II. 1 der Durchführungshinweise der TdL vom 13. Oktober 2015).

Des Weiteren wird mit Satz 3 geregelt, dass bei späteren Höhergruppierungen von übergeleiteten Lehrkräften, die

- kein Antragsrecht haben bzw.
- ein Antragsrecht haben, aber keinen Antrag auf Höhergruppierung, Entgeltgruppen- bzw. Angleichungszulage nach der Entgeltordnung Lehrkräfte gestellt haben,

die Stufenfindung anhand der bisherigen Entgeltgruppe unter Berücksichtigung der Protokollerklärung vorzunehmen ist.

4. Ergänzung von § 29a TVÜ-Länder i. d. F. von § 11 TV EntgO-L (§ 1 Nr. 4 des Änderungstarifvertrags)

4.1 Weitergewährung von bisher gewährten Zulagen (§ 1 Nr. 4 Buchst. a bis c des Änderungstarifvertrags)

Ursprünglich bestand § 29a Abs. 2 TVÜ-Länder i. d. F. von § 11 TV EntgO-L nur aus den Sätzen 1 und 2.

Mit § 1 Nr. 4 Buchst. a bis c des Änderungstarifvertrags wurden rückwirkend ab 1. August 2015 der Satz 3 sowie eine Protokollerklärung angefügt.

Der tarifliche Bestandsschutz im Rahmen der Überleitung erstreckt sich gemäß **§ 29a Abs. 2 Satz 3 TVÜ-Länder** i. d. F. von § 11 TV EntgO-L nunmehr auch auf **Zulagen**, die in der bisherigen Entgeltgruppe an die Tätigkeit gekoppelt waren. Dies betrifft die Zulagen,

- die gemäß **Abschnitt A Nr. 3 der Lehrer-Richtlinien (West und Ost) der TdL** Lehrkräften gewährt wurden, die durch ausdrückliche Anordnung zum **Schulleiter** oder zum **ständigen Vertreter des Schulleiters** bestellt waren, und
- die gemäß **Protokollerklärung Nr. 3 zu Abschnitt B der Lehrer-Richtlinien (West und Ost) der TdL** Lehrkräften gewährt wurden, wenn entsprechende Lehrkräfte im Beamtenverhältnis eine **Amts- oder Stellszulage** erhalten hätten, sowie

- entsprechende Zulagen in den landesspezifischen Richtlinien und Erlassen d. h. für Niedersachsen in dem Runderlass des Nds. Kultusministeriums nebst Anlage vom 15. Januar 1998 (Nds. MBl. Nr.11/1998) über die Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis nach dem BAT beschäftigten Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen (Eingruppierungserlass)

In Niedersachsen fallen die Zulagen gem. Nrn. 5 und 6 des Eingruppierungserlasses unter § 29a Abs. 2 Satz 3 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L.

Die Protokollerklärung zu § 29a Abs. 2 Satz 3 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L erfasst die zuvor genannten Zulagen aufgrund der besonderen niedersächsischen Regelungen **nicht**. Die im Rahmen des Bestandsschutzes weitergewährten Zulagen sind **dynamisch** ausgestaltet. Diese Zulagen werden aber so berechnet, wie sie bis zum 31.07.2015 vorläufig festgesetzt und gewährt wurden, es sei denn, es wurde oder wird ein Antrag auf Anpassung der Zulage gestellt, wie sie ab dem 01.08.2015 im TV EntgO-L geregelt ist.

4.2 Verlängertes Antragsrecht bei Kombination von Höhergruppierung/Entgeltgruppenzulage und Angleichungszulage (§ 1 Nr. 4 Buchst. d des Änderungstarifvertrags)

Ursprünglich bestand § 29a Abs. 5 TVÜ-Länder i. d. F. von § 11 TV EntgO-L nur aus den Sätzen 1 und 2.

Mit § 1 Nr. 4 Buchst. d des Änderungstarifvertrags wurde rückwirkend ab 1. August 2015 der Satz 3 angefügt.

Die Regelung ermöglicht es, dass in den Fällen der Kombination von

- **Anspruch auf Höhergruppierung** zum 1. August 2015 (§ 29a Abs. 3 Satz 1 TVÜ-Länder i. d. F. von § 11 TV EntgO-L) oder **Anspruch auf Entgeltgruppenzulage** (§ 29a Abs. 3 Satz 4 TVÜ-Länder i. d. F. von § 11 TV EntgO-L) einerseits **und**
- **Anspruch auf Angleichungszulage** zum 1. August 2016 (§ 29a Abs.3 Satz 5 TVÜ-Länder i. d. F. von § 11 TV EntgO-L) andererseits

bei Versäumen der Ausschlussfrist für den Antrag auf Höhergruppierung bzw. Zahlung einer Entgeltgruppenzulage oder bewusststem Unterlassen des Antrags auf Höhergruppierung bzw. Zahlung einer Entgeltgruppenzulage dennoch ein Antrag auf Zahlung der Angleichungszulage gestellt und diese gezahlt werden kann.

Die tarifliche Regelung stellt klar, dass der Antrag auf die Angleichungszulage gleichzeitig auch als (nachgeholter) Antrag auf Höhergruppierung oder Entgeltgruppenzulage gilt, der auf den 1. August 2015 zurückwirkt (siehe hierzu C. II. 2.3 und 2.5 der Durchführungshinweise der TdL vom 13. Oktober 2015). Ein isolierter Anspruch auf Zahlung der Angleichungszulage kommt in diesen Fällen nicht in Betracht.

Dieser Antrag muss im Rahmen der Ausschlussfrist bis zum 31. Juli 2017 (§ 29a Abs. 5 Satz 1 TVÜ-Länder i. d. F. von § 11 TV EntgO-L) gestellt sein; nach dem 31. Juli 2017 sind die Ansprüche auf Höhergruppierung bzw. Zahlung einer Entgeltgruppenzulage und auf Zahlung der Angleichungszulage erloschen.

4.3 Bestandsschutz bei Änderungen im Besoldungsrecht nach dem 1. August 2015 (§ 1 Nr. 4 Buchst. e des Änderungstarifvertrags)

Ursprünglich bestand § 29a TVÜ-Länder i. d. F. von § 11 TV EntgO-L nur aus den Absätzen 1 bis 5.

Mit § 1 Nr. 4 Buchst. e des Änderungstarifvertrags wurden rückwirkend ab 1. August 2015 die Absätze 6 und 7 angefügt.

Die Entgeltordnung Lehrkräfte knüpft in den Abschnitten 1, 2, 3 (Unterabschnitte 1 bis 3) und 5 an die **Besoldungsgruppe** an, in der die Lehrkraft stünde, wenn sie verbeamtet wäre. Damit werden Veränderungen – dies sind in der Regel Verbesserungen – im Besoldungsbereich im Sinne eines mitschwingenden Systems **automatisch** auf den Tarifbereich übertragen.

Von diesem Grundsatz weicht § 29a Abs. 6 und 7 TVÜ-Länder i. d. F. von § 11 TV EntgO-L für diejenigen Lehrkräfte ab, die zum 1. August 2015 in die Entgeltordnung Lehrkräfte **übergeleitet** wurden, die aber noch nicht nach der Entgeltordnung Lehrkräfte eingruppiert sind und lediglich „unter dem Dach“ der Entgeltordnung Lehrkräfte stehen. Die Regelung trägt dem besonderen **Bestandsschutzinteresse** dieser Beschäftigten Rechnung, die selbst entscheiden können sollen, ob sich für sie im Vergleich zu den bisherigen Bedingungen eine Eingruppierung nach der Entgeltordnung Lehrkräfte lohnt. Dies trifft in Niedersachsen z. B. auf die Lehrkräfte zu, die noch Zulagen nach dem Eingruppierungserlass erhalten. Zu berücksichtigende Gesichtspunkte sind z. B. die bisherige Entgeltgruppe, die damit verbundene weitere Anwendung besonderer Stufenregelungen, ein evtl. in Kürze anstehender Stufenaufstieg, die Anrechnung eines evtl. zustehenden Strukturausgleichs auf den Höhergruppierungsgewinn und evtl. Auswirkungen auf den Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung.

§ 29a Abs. 6 und 7 TVÜ-Länder i. d. F. von § 11 TV EntgO-L setzen voraus, dass sich aufgrund einer **nach dem 1. August 2015** stattfindenden Änderung des Besoldungsgesetzes eine bislang nicht bestehende Höhergruppierungsmöglichkeit oder ein erstmaliger Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage ergibt und die Lehrkraft bislang keinen Antrag nach § 29a Abs. 3 TVÜ-Länder i. d. F. von § 11 TV EntgO-L gestellt hat. In diesen Fällen bleibt die Tarifautomatik weiterhin ausgesetzt und der Lehrkraft wird ein Antragsrecht auf Nachvollzug der Änderungen des Besoldungsgesetzes eingeräumt.

Die Antragsbedingungen entsprechen – zeitlich versetzt – denen aus § 29a Abs. 3 und 4 TVÜ-Länder i. d. F. von § 11 TV EntgO-L. Die Ausführungen in C. II. 2.2 und 2.3 der Durchführungshinweise der TdL vom 13. Oktober 2015 gelten entsprechend.

Beispiel:

Eine Lehrkraft (Erfüller) an einer Realschule war zum 1. August 2015 mit der EG 11 in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitet worden. Sie führt ihre bisherige Tätigkeit unverändert fort. Die Lehrkraft hat den Antrag nach § 29a Abs. 3 TVÜ-Länder i. d. F. von § 11 TV EntgO-L nicht gestellt.

Im Besoldungsgesetz des Landes tritt zum 1. Januar 2017 eine Hebung für das Amt des Realschullehrers von BesGr. A 12 nach BesGr. A 13 in Kraft. Nach dem für die Lehrkraft maßgebenden Abschnitt 1 Abs. 1 Satz 3 der Entgeltordnung Lehrkräfte ist der BesGr. A 13 die EG 13 zugeordnet.

Aufgrund § 29a Abs. 6 TVÜ-Länder i. d. F. von § 11 TV EntgO-L besteht für die Lehrkraft ein Antragsrecht auf Eingruppierung in die EG 13. Die Frist für die Antragstellung beginnt am 1. Januar 2017 und endet am 31. Dezember 2017 (Ausschlussfrist). Sofern die Lehrkraft einen entsprechenden Höhergruppierungsantrag stellt, wirkt dieser auf den 1. Januar 2017 zurück. Für das Antragsverfahren gilt § 29a Abs. 7 TVÜ-Länder i. d. F. von § 11 TV EntgO-L.

5. Änderungen in der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L)

5.1 Vorbemerkung Nr. 4 zu allen Abschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte – Gleichgestellte Abschlüsse nach Art. 37 des Einigungsvertrags (§ 1 Nr. 5 Buchst. a des Änderungstarifvertrags)

Ursprünglich enthielt die Entgeltordnung Lehrkräfte drei Vorbemerkungen zu allen Abschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte.

Mit § 1 Nr. 5 Buchst. a des Änderungstarifvertrags wurde rückwirkend ab 1. August 2015 die Vorbemerkung Nr. 4 angefügt.

Die Vorschrift entspricht inhaltlich der Nr. 8 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L). Sie regelt die Berücksichtigung von in der ehemaligen DDR erworbenen Abschlüssen, Prüfungen, Befähigungsnachweisen und Facharbeiterzeugnissen, wenn diese nach Artikel 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellt worden sind und Eingruppierungsregelungen der Entgeltordnung Lehrkräfte diesbezügliche Anforderungen enthalten.

5.2 Anwendung der besonderen Stufenregelung für Lehrkräfte im Sinne von Abschnitt 2 Ziffer 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte („beste Nichterfüller“) (§ 1 Nr. 5 Buchst. b Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. aaa des Änderungstarifvertrags)

Ursprünglich war die Fußnote ^{*)} in Abschnitt 2 Ziffer 1 Abs. 1 Satz 4 der Entgeltordnung Lehrkräfte nicht mit einer Datumsangabe versehen.

Im Widerspruch hierzu stellt die korrespondierende Vorschrift des § 6 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 TV EntgO-L auf ab dem 1. August 2015 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften ab. Dies führte in der praktischen Anwendung zu Irritationen.

Mit der Änderung werden beide Vorschriften vereinheitlicht. Damit wird auch in der Fußnote klargestellt, dass die besonderen Stufenlaufzeiten in den Entgeltgruppen des Abschnitts 2 Ziffer 1 Abs. 1 Satz 4 der Entgeltordnung Lehrkräfte **nur bei ab dem 1. August 2015 neu begründeten Arbeitsverhältnissen** Anwendung finden. Für zum 1. August 2015 übergeleitete und dem Abschnitt 2 Ziffer 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte zuzuordnende Lehrkräfte gelten die besonderen Stufenlaufzeiten dagegen nicht (siehe auch B. II 3.3.1.4 und B. V. 2.3 der Durchführungshinweise der TdL vom 13. Oktober 2015).

5.3 Sonderregelung für Berlin in der Protokollerklärung Nr. 12 zu Abschnitt 2 der Entgeltordnung Lehrkräfte (§ 1 Nr. 5 Buchst. b Doppelbuchst. bb des Änderungstarifvertrags)

Die Änderung betrifft ausschließlich das Land Berlin.

5.4 Sonderregelung für Nordrhein-Westfalen in der Protokollerklärung Nr. 2 zu Abschnitt 4 Unterabschnitt 3 der Entgeltordnung Lehrkräfte (§ 1 Nr. 5 Buchst. c des Änderungstarifvertrags)

Die Änderung betrifft ausschließlich das Land Nordrhein-Westfalen.

5.5 Sonderregelung für Sachsen-Anhalt in Abschnitt 5 der Entgeltordnung Lehrkräfte (§ 1 Nr. 5 Buchst. d Doppelbuchst. bb des Änderungstarifvertrags)

Die neu angefügte Protokollerklärung Nr. 9 betrifft ausschließlich das Land Sachsen-Anhalt.

5.6 Weitere redaktionelle Änderungen

Die Änderungen in § 1 Nr. 5 Buchst. b Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. bbb und ccc sowie Buchst. d Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. aaa und bbb sind redaktioneller Art.

6. Weitere Hinweise zum Bestandsschutz für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit (§ 29a Abs. 2 Satz 1 TVÜ-Länder i. d. F. von § 11 TV EntgO-L) und zum Antragsrecht (§ 29a Abs. 3 TVÜ-Länder i. d. F. von § 11 TV EntgO-L)

Für die zum 1. August 2015 übergeleiteten Lehrkräfte ist die am 31. Juli 2015 geltende Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit bestandsgeschützt. § 29a Abs. 3 TVÜ-Länder i. d. F. von § 11 TV EntgO-L regelt abweichend vom Grundsatz der Tarifautomatik ein Antragsrecht **für am 1. August 2015 bestehende** Beförderungsmöglichkeiten (Höhergruppierung oder Entgeltgruppenzulage).

Dabei ist zu beachten, dass ein Antragsrecht nur für zum 1. August 2015 übergeleitete Lehrkräfte und nur in denjenigen Fällen besteht, in denen aus der **am 1. August 2015** in Kraft getretenen Entgeltordnung Lehrkräfte heraus Höhergruppierungsmöglichkeiten bestehen und – da der Antrag auf den 1. August 2015 zurückwirkt – zu diesem Zeitpunkt **alle beamtenrechtlichen Voraussetzungen (einschließlich Ermessensausübung des Arbeitgebers** – siehe hierzu auch B. II. 2.5.2.5 der Durchführungshinweise der TdL vom 13. Oktober 2015 in der für Niedersachsen geltenden Fassung) **erfüllt** sind.

Dies ergibt sich

- für Höhergruppierungsmöglichkeiten aus der Formulierung in § 29a Abs. 3 Satz 1 TVÜ-Länder i. d. F. von § 11 TV EntgO-L „ergibt sich in den Fällen des Abs. 2 Satz 1“ bzw.
- für den Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage aus § 29a Abs. 3 Satz 4 TVÜ-Länder i. d. F. von § 11 TV EntgO-L, der auf Satz 1 Bezug nimmt.

Ein Antragsrecht nach § 29a Abs. 3 TVÜ-Länder i. d. F. von § 11 TV EntgO-L besteht dann nicht, wenn die Voraussetzungen am Stichtag (noch) nicht sämtlich erfüllt sind. Werden die Voraussetzungen für eine beförderungsgleiche Höhergruppierung oder Entgeltgruppenzulage (hierzu gehört auch die Ermessensausübung des Arbeitgebers – siehe hierzu B. II. 2.5.2.5 der Durchführungshinweise der TdL vom 13. Oktober 2015 in der für Niedersachsen geltenden Fassung) zu einem späteren Zeitpunkt dadurch erfüllt, dass sich ein eingruppierungsrelevantes Tatbestandsmerkmal – auch bei unveränderter Tätigkeit – ändert, wird die Tarifautomatik ausgelöst. Die Veränderung des eingruppierungsrelevanten Tatbestandsmerkmals ist der Änderung der Tätigkeit gleichzusetzen. Eine strenge Auslegung am Wortlaut der Vorschrift würde alle übergeleiteten Lehrkräfte auf Dauer von Beförderungsmöglichkeiten, die keinen Tätigkeitswechsel voraussetzen, ausschließen. Sofern sich die tarifbeschäftigte Lehrkraft unter Abwägung der Vor- und Nachteile einer beförderungsgleichen Höhergruppierung oder

einer Entgeltgruppenzulage gegen diese entscheidet, ist es ihr unbenommen, einen diesbezüglichen Änderungsvertrag nicht zu vereinbaren. Aus diesem Grunde war zur Sicherstellung des Bestandsschutzes für Übergeleitete bei **künftigen Änderungen des Besoldungsrechts** die mit dem Änderungstarifvertrag Nr. 1 (§ 1 Nr. 4 Buchst. e) getroffene Regelung erforderlich (siehe auch Nr. 4.3).

Nachstehende Beispiele dienen der Verdeutlichung des Zusammenspiels von § 29a Abs. 2 Satz 1 (unverändert auszuübende Tätigkeit) und Abs. 3 (Antragserfordernis) TVÜ-Länder i. d. F. von § 11 TV EntgO-L (siehe hierzu auch C. I. 4 der Durchführungshinweise der TdL vom 13. Oktober 2015 und 4.3 dieser Durchführungshinweise).

Beispiel 1 – Unveränderte Tätigkeit ab dem 1. August 2015 ohne Höhergruppierungsmöglichkeit:

Eine Lehrkraft („Erfüller“) war 2012 an einer Realschule eingestellt worden. Das Amt eines Realschullehrers ist im Besoldungsgesetz des Landes der BesGr. A 13 zugewiesen. Die Lehrkraft war damit gemäß Abschn. A Nr. 1 der Lehrer-Richtlinien (-O) der TdL (zum 31. Juli 2015 aufgehoben) in der EG 13 eingruppiert. Mit dem Inkrafttreten der Entgeltordnung Lehrkräfte zum 1. August 2015 ist die Lehrkraft unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitet (§ 29a Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Protokollerklärung zu § 29a Abs. 2 Satz 1 und 2 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L).

Da das entsprechende Amt im Besoldungsgesetz des Landes der BesGr. A 13 zugewiesen ist und dieser Besoldungsgruppe nach Abschnitt 1 Abs. 1 Satz 3 der Entgeltordnung Lehrkräfte die EG 13 zugeordnet ist, ergibt sich keine Höhergruppierungsmöglichkeit.

Beispiel 2 – Unveränderte Tätigkeit ab dem 1. August 2015 und Höhergruppierungsmöglichkeit aufgrund des Inkrafttretens der Entgeltordnung Lehrkräfte:

Eine Lehrkraft mit Sportstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule (Abschluss Master) war 2014 an einem Gymnasium eingestellt worden. Nach Abschn. B Unterabschn. IV Nr. 6 der Lehrerrichtlinien der TdL wurde sie der EG 11 zugewiesen. Mit dem Inkrafttreten der Entgeltordnung Lehrkräfte zum 1. August 2015 ist die Lehrkraft unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitet (§ 29a Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Protokollerklärung zu § 29a Abs. 2 Satz 1 und 2 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L).

Ein entsprechendes Amt ist im Besoldungsgesetz des Landes der BesGr. A 13 zugewiesen. Nach Abschnitt 2 Ziffer 2 Satz 3 der Entgeltordnung Lehrkräfte entspricht für eine Lehrkraft mit wissenschaftlicher Hochschulbildung der BesGr. A 13 die EG 12.

Damit besteht zum 1. August 2015 aus der Entgeltordnung Lehrkräfte heraus die Möglichkeit der Höhergruppierung von der EG 11 in die EG 12. Sofern die Lehrkraft bis zum 31. Juli 2016 einen Antrag nach § 29a Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Abs. 4 TVÜ-Länder i. d. F. von § 11 TV EntgO-L stellt, ist sie mit Wirkung vom 1. August 2015 in die EG 12 eingruppiert.

Beispiel 3 – Übertragung eines Funktionsamtes nach dem 1. August 2015 und die beamtenrechtlichen Voraussetzungen sind erfüllt:

Der Lehrkraft aus Beispiel 1 wird zum 1. September 2016 von der zuständigen Stelle die Tätigkeit eines Realschulkonrektors als ständiger Vertreter des Leiters einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern übertragen. Das entsprechende Amt ist im Besoldungsgesetz des Landes mit der BesGr. A 14 ausgewiesen. Da zu diesem Zeitpunkt auch alle weiteren Voraussetzungen wie bei einer beamteten Lehrkraft erfüllt sind (z. B. Erfüllung der Beförderungswartezeit sowie freie und besetzbare Stelle), ist die Lehrkraft gemäß Abschn. 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Entgeltordnung Lehrkräfte zum 1. September 2016 in EG 14 eingruppiert.

Wegen der Änderung der Tätigkeit besteht kein Antragsrecht nach § 29a Abs. 3 TVÜ-Länder i. d. F. von § 11 TV EntgO-L.

Beispiel 4 – Übertragung eines Funktionsamtes nach dem 1. August 2015 und die beamtenrechtlichen Voraussetzungen sind nicht erfüllt:

Der Lehrkraft aus Beispiel 1 wird zum 1. September 2016 von der zuständigen Stelle die Tätigkeit eines Realschulkonrektors als ständiger Vertreter des Leiters einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern übertragen. Das entsprechende Amt ist im Besoldungsgesetz des Landes mit der BesGr. A 14 ausgewiesen. Da zum 1. September 2016 eine besetzbare Stelle nicht zur Verfügung steht und damit die weiteren Voraussetzungen wie bei einer beamteten Lehrkraft (Abschn. 1 Abs. 1 Satz 2) nicht erfüllt sind, verbleibt die Lehrkraft zunächst in der EG 13. Ihre Eingruppierung richtet sich allerdings nach Abschn. 1 Abs. 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte.

Mit der Zuweisung einer entsprechenden Stelle zum 1. Januar 2017 ist die Lehrkraft gemäß Abschn. 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Entgeltordnung Lehrkräfte zum 1. Januar 2017 in EG 14 eingruppiert.

Dasselbe würde gelten, wenn zum 1. September 2016 eine besetzbare Stelle verfügbar wäre, aber die Lehrkraft die beamtenrechtliche Beförderungswartezeit erst am 1. Januar 2017 erfüllen würde.

Wegen der Änderung der Tätigkeit besteht kein Antragsrecht nach § 29a Abs. 3 TVÜ-Länder i. d. F. von § 11 TV EntgO-L.

Beispiel 5 – Übertragung eines Funktionsamtes vor dem 1. August 2015 und die beamtenrechtlichen Voraussetzungen sind nach dem 1. August 2015 erfüllt:

Einer Lehrkraft („Erfüller“) in EG 13 war zum 1. Oktober 2014 die Tätigkeit eines Realschulrektors übertragen worden. Das entsprechende Amt ist im Besoldungsgesetz des Landes mit der BesGr. A 14 (= EG 14) ausgewiesen. Die Beförderungswartezeit war zu diesem Zeitpunkt erfüllt; jedoch stand eine Stelle der EG 14, die frei und besetzbar war, nicht zur Verfügung. Infolgedessen wurde die Lehrkraft nicht höhergruppiert. Mit dem Inkrafttreten der Entgeltordnung Lehrkräfte zum 1. August 2015 ist die Lehrkraft unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitet (§ 29a Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Protokollerklärung zu § 29a Abs. 2 Satz 1 und 2 TVÜ-Länder i. d. F. des § 11 TV EntgO-L).

Da zum 1. Januar 2016 eine ausreichend dotierte Stelle zur Verfügung steht und alle weiteren beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind (Abschn. 1 Abs. 1 Satz 2 der Entgeltordnung Lehrkräfte), ist die Lehrkraft zu diesem Termin aufgrund der Tarifautomatik gemäß Abschn. 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Entgeltordnung Lehrkräfte in die EG 14 höhergruppiert.

Hier liegt nach wie vor eine unveränderte Tätigkeit i. S. des § 29a Abs. 2 Satz 1 TVÜ-Länder i. d. F. von § 11 TV EntgO-L vor. Ein (auf den 1. August 2015 zurückwirkendes) Antragsrecht nach Abs. 3 besteht indes nicht, da zu diesem Zeitpunkt nicht alle Voraussetzungen für die Höhergruppierung erfüllt sind.

Beispiel 6 – Änderung in den persönlichen Voraussetzungen nach dem 1. August 2015

Eine Lehrkraft („Nichterfüller“) mit Hochschulabschluss (Bachelor) ist zum 1. August 2015 mit der EG 11 in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitet worden. Aufgrund ihrer Ausbildung und der auszuübenden Tätigkeit ist für eine Eingruppierung der Abschn. 2 Ziffer 3 der Entgeltordnung Lehrkräfte maßgebend.

Die Lehrkraft absolviert aufbauend auf ihrem bisherigen Abschluss ein berufsbegleitendes wissenschaftliches Hochschulstudium, das sie am 1. Juni 2016 mit einem Mastergrad abschließt.

Aufgrund der Tarifautomatik ist die Lehrkraft mit diesem Abschluss gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2 der Entgeltordnung Lehrkräfte am 1. Juni 2016 in die EG 12 höhergruppiert.

Hier liegt nach wie vor eine unveränderte Tätigkeit i. S. des § 29a Abs. 2 Satz 1 TVÜ-Länder i. d. F. von § 11 TV EntgO-L vor. Ein (auf den 1. August 2015 zurückwirkendes) Antragsrecht nach Abs. 3 besteht indes nicht, da zu diesem Zeitpunkt nicht alle Voraussetzungen für die Höhergruppierung erfüllt sind.